



Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 6/2023 S. 552)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
für die Bauliche Erhaltung von
Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen
(Einführung ZTV BEA-StB 09/13, Ausgabe 2009/Fassung 2013)**

Bekanntmachung vom 31. Januar 2023

UVK IV D 1

Telefon: 9025 - 1610 oder 9025 - 0, intern 925 - 1610

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2022 (GVBl. S. 631), wird bestimmt:

1. Die "**Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen**" - ZTV BEA-StB 09/13 gelten verbindlich für die öffentlichen Straßen, für die Berlin Träger der Baulast ist.
2. Bei **Verträgen** über die Ausführung der Baulichen Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt sind die ZTV BEA StB 09/13 und die sich aus den Nummern 3 bis 5 dieser Ausführungsvorschriften ergebenden Änderungen und Ergänzungen zum Vertragsbestandteil zu machen.
3. **Zu Abschnitt 3.2.4** der ZTV BEA-StB 09/13:

Zusätzlich zu den in Tabelle 3 der ZTV BEA-StB 09/13 genannten Asphaltmischgutsorten ist die Verwendung des Asphaltbinders AC 11 B N gemäß TL Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 3.2.3, zum Zweck des Profilausgleichs zulässig. Für die Grenzwerte und Toleranzen bei der Kontrollprüfung sowie die Anforderungen an die eingebaute Schicht gelten sinngemäß die Anforderungen der ZTV Asphalt-StB 07/13 und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes für die Mischgut-sorter AC 16 B N.



4. **Zu Abschnitt 3.4.3.3.1 und 3.4.3.4** der ZTV BEA-StB 09/13:

Die Zugabe viskositätsverändernder Zusätze bei Gussasphalten (Bindemittelzusätze) mit dem Ziel einer leichteren Verarbeitbarkeit ist außerhalb von Mischanlagen nicht zulässig.

Hinweise zur Zusammensetzung und Ausführung von lärmtechnisch optimiertem Splittmastixasphalt (SMA 5 S LO) enthält der „Leitfaden für die Planung, den Bau und die Bauliche Erhaltung von lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten in Berlin“ (Fundstelle: https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/verkehr/service/rechtsvorschriften/bautechnik/leitfaden_laermtechnisch_optimierte_asphaltdeckschichten_berlin_2018.pdf).

5. **Zu Abschnitt 3.4.3.3.2 und 3.4.3.4** der ZTV BEA-StB 09/13:

Hinweise zur Zusammensetzung und Ausführung einer lärmtechnisch optimierten Dünnen Schicht im Heißeinbau auf Versiegelung (DSH-V 5 LO) enthält der „Leitfaden für die Planung, den Bau und die Bauliche Erhaltung von lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten in Berlin“

(Fundstelle: https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/verkehr/service/rechtsvorschriften/bautechnik/leitfaden_laermtechnisch_optimierte_asphaltdeckschichten_berlin_2018.pdf).

6. **Abweichungen** von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.

7. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 10. Februar 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 09. Februar 2028 außer Kraft.